

und die Förderung seiner Industrien. Die Erschließung des Schweizerischen Wirtschaftsraumes hat dazu geführt, daß der Lebensstandard des Liechtensteiners sich heben konnte. Die liechtensteinische wie die Presse der Schweiz wiesen wiederholt aus diesem Anlaß auf die Entwicklung des Landes hin. Landtag und Regierung nahmen den 25jährigen Bestand des Zollvertrages zum Anlaß, der Schweizerischen Eidgenossenschaft besonders zu danken.

Der Landtag hatte für die Bereitstellung von Lebensmittelpaketen für die Auslandslichtensteiner in notleidenden Gebieten einen Betrag von 100.000.— Franken zur Verfügung gestellt. Eine Betreuung machte sich in Deutschland und Oesterreich notwendig. Für die Liechtensteiner in Borsalberg wurde die Betreuung direkt von hier aus über eine Verteilungsstelle in Feldkirch durchgeführt. Für die übrigen Liechtensteiner in Oesterreich und Deutschland übernahmen es die Schweizerischen Auslandsvertretungen, den Liechtensteinern die gleichen Pakete zukommen zu lassen wie den dort lebenden Schweizern. Liechtenstein ersetzte der Schweiz die dafür ausgelegten Beträge. Auch dafür ist Liechtenstein der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu besonderem Danke verpflichtet, daß deren Auslandsvertretungen sich der notleidenden Liechtensteiner in selbstloser Art und Weise annahmen.

Am 23. Dezember 1948 ist zwischen dem liechtensteinischen Geschäftsträger in der Schweiz, Seiner Durchlaucht Prinz Heinrich von Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat ein Vertrag betreffend eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Würznerhorn — Ellhorn unterzeichnet worden, wornach ein Gebietsaustausch von 45 Hektar im Sinne einer Grenzregulierung stattfand. Der Abschluß dieses Vertrages war schweizerischerseits gewünscht worden und bildete den Abschluß von Verhandlungen, die bereits im Jahre 1939 begonnen worden waren. Der liechtensteinische Landtag hatte den Vertrag in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1948 ratifiziert, während schweizerischerseits die Ratifizierung in der Frühjahrsession 1949 der Eidgenössischen Räte stattfindet. Der Vertrag trägt in erster Linie Schweizerischen Interessen Rechnung.

Im Zuge der Verhandlungen über die allgemeine Grenzregulierung ist auch die Frage der Schuld Liechtensteins aus den kriegsbedingten Verbilligungsfaktionen der Schweiz bereinigt worden. Die Schweiz hatte ursprünglich die Schuld Liechtensteins auf 2,6 Millionen beziffert, sich jedoch bereit erklärt, mit der Bezahlung eines Betrages von 0,8 Millionen alle Forderungen aus diesem Titel bis Ende 1948 als beglichen zu betrachten.

Am 3. Juni 1948 ist zwischen der Schweiz und Liechtenstein ein Abkommen über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen abgeschlossen worden. Das Abkommen hält sich im wesentlichen an die bereits am 23. Jänner 1941 abgeschlossene Vereinbarung.

Am 25. Februar 1948 ist das schweizerisch-österreichische Abkommen über den Grenzverkehr vom 30. April 1947 und die Tierseuchenpolizei sowie betreffend den Zolldienst in den Grenzbahnhöfen in Kraft getreten. Dieses Abkommen ist für die Dauer des Zollvertrages auch für Liechtenstein in Geltung.

Daneben hat Liechtenstein im Jahre 1948 verschiedentlich bei der Neuregelung des kleinen Grenzverkehrs im Einvernehmen mit den zuständigen